

tion auf unsere Sparkassa und auf die in landeshäuslicher Verwaltung befindlichen Fonde ausüben wird, so ist dieselbe leicht zu ermitteln. Die genannte Kassa und die landeshäuslichen Fonde besitzen zur Zeit zirka 600,000 fl. Hypothekendarlehen, welche Summe zu 5 % 30,000 fl., zu 4½ % 27,000 fl. Zins trägt, woraus sich eine jährliche Mindereinnahme von 3000 fl. ergibt. Nun beträgt aber der Reservefond der landeshäuslichen Sparkassa allein über 100,000 fl., sodaß also die Zinsen desselben das dem Schuldner zu gut kommende Manko erheblich übersteigen. Allerdings wird naturgemäß das Anwachsen der Fonde zc. ein langsameres Tempo einschlagen, aber die gut situierte Landesbank mit ihren diversen Fonden erträgt das leicht und bringt damit dem ohnehin stark verschuldeten und hochbesteuerten Grundbesitz eine wohlthuende Erleichterung. Ebenso werden die Gemeindefonde, welche ohnehin nicht groß sind, den Ausfall leicht ertragen. Bei 10,000 fl. Fondskapital wäre der Ausfall 50 fl. Am einschneidendsten wird sich die Wirkung auf die Pfrundfonde gestalten, weil das Einkommen unserer Seelsorger so wie so im Laufe der Zeit mangels jeder Aufbesserung, die sonst allen Berufsarten zu Theil wurde, durch Entwertung erheblich gelitten hat. Soweit nun ein Seelsorger seinen Gehalt oder einen Theil seines Gehaltes aus den Erträgen der Pfrundkapitalien erhält, würde ihm ein Verlust von 10 % erwachsen. Es wird daher eine sehr billige Forderung sein, wenn die Gemeinden solche Ausfälle ersetzen; und es dürfte angezeigt erscheinen, wenn nach eingetretener allgemeiner Wirkung des Gesetzes von kompetenter Stelle aus diese nicht zu umgehende Frage gelöst würde.“

Ein von der Finanzkommission beantragter Gesetzesentwurf betreffend Abänderung des Stempelgesetzes vom 28. September 1883<sup>1)</sup> wurde vom Landtage angenommen. Nach demselben beginnt die Stempelpflicht — anstatt wie bisher schon bei Beträgen von 2 fl. — erst bei 10 Gulden.

Dem von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwurf, welcher den Jahresgehalt der provisorischen Lehrer von 350 fl. auf 400 fl. erhöht,<sup>2)</sup> stimmte der Landtag bei.

Die Kosten der im Jahre 1892 erstellten Muffeschuhbauten in Schaaf (1114 fl.) und Balzers (889 fl.) wurden durch Landtagsbeschluß zu  $\frac{2}{3}$  auf die Landesbank übernommen.

1) L. G. B. Nr. 1. 1894. Gef. v. 31. XII. 1893.

2) L. G. B. Nr. 1 1894. Gesetz vom 1. II. 1894.